



**Postulat der FDP- und der SVP-Fraktion
betreffend die Veröffentlichung der Standorte von stationären und semistationären
Radaranlagen im Kanton Zug**
(Vorlage Nr. 3307.1 - 16734)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 20. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die FDP- und die SVP-Fraktion reichten am 30. September 2021 ein Postulat betreffend die Veröffentlichung der Standorte von stationären und semistationären Radaranlagen im Kanton Zug ein. An der Sitzung vom 28. Oktober 2021 überwies der Kantonsrat das Postulat zur Bericht- und Antragstellung an den Regierungsrat. Mit dem vorliegenden Bericht nehmen wir zu dem Anliegen wie folgt Stellung:

1. Vorbemerkungen

Unter stationären Geschwindigkeitsmessenanlagen versteht man fest an einem Ort montierte Geschwindigkeitsüberwachungen. Seit 2018 gibt es im Kanton Zug keine stationären Messanlagen mehr. Die Zuger Polizei arbeitet aktuell mit drei semistationären Anlagen (SEMISTA), wovon eine mehrheitlich auf der Autobahn eingesetzt wird. Die nachfolgenden Ausführungen zum Begehren der Postulanten beschränken sich daher auf die öffentliche Bekanntgabe der Standorte der erwähnten drei semistationären Geschwindigkeitsmessenanlagen im Internet.

2. Verkehrssicherheit

Mit der Veröffentlichung der Standorte der semistationären Geschwindigkeitsmessenanlagen im Kanton Zug soll gemäss Postulat die Verkehrssicherheit erhöht werden, indem an besonders gefährdeten Stellen langsamer gefahren werde. Dies werde auch durch rückläufige Unfallzahlen aus den Kantonen Luzern und St. Gallen belegt, welche diese Praxis bereits eingeführt hätten.

Geschwindigkeitskontrollen dienen dazu, die Verkehrssicherheit auf den Strassen zu gewährleisten. Wie die Postulanten zu Recht geltend machen, spielen dabei die gefahrenen Geschwindigkeiten eine entscheidende Rolle. Zu den Auswirkungen der Fahrgeschwindigkeit auf den Reaktions- und Bremsweg verweist der Regierungsrat auf seinen früheren Bericht und Antrag zur Motion von Thomas Werner, Karl Nussbaumer und Beni Riedi betreffend Warnung vor Radaranlagen im Strassenverkehr vom 24. Oktober 2017 (Vorlage Nr. 2657.2 – 15593; Ziff. 5 Bst. a Fahrgeschwindigkeit).

Erfahrungsgemäss führen Geschwindigkeitskontrollen dazu, dass in der Regel kurz vor dem Messstandort das Geschwindigkeitsniveau deutlich sinkt und anschliessend mit grösserer Entfernung zum Kontrollpunkt wieder ansteigt. Werden die Standorte von aktuell durchgeführten Geschwindigkeitskontrollen der breiten Öffentlichkeit bekanntgegeben, kann sich die Verkehrssicherheit im Bereich der Messstelle erhöhen. Voraussetzung ist aber, dass möglichst viele Fahrzeuglenkerinnen und -lenker die im Internet oder in den sozialen Medien aufgeschalteten

Kontrollstandorte aktiv abrufen und an der Messstelle auch mit entsprechend angepasster Geschwindigkeit vorbeifahren. Dieser positive Effekt wirkt jedoch nur punktuell und bleibt räumlich auf den kontrollierten Strassenabschnitt begrenzt. Er bietet aber keine Gewähr dafür, dass sich die Fahrzeuglenkenden ausserhalb der überprüften Strassenabschnitte an die geltenden Höchstgeschwindigkeiten halten. Im Gegenteil: Wer weiss, auf welchen Strassenabschnitten die Geschwindigkeit kontrolliert wird, weiss gleichzeitig auch, auf welchen Strassenabschnitten nicht kontrolliert wird. Dies hat zur Folge, dass den allgemeinen und signalisierten Höchstgeschwindigkeiten auf dem übrigen, nichtkontrollierten Strassennetz nur noch Empfehlungscharakter zukommt. Dies entspricht aber nicht dem Willen des Regierungsrats. Wie aus dem bereits erwähnten Bericht und Antrag zur Motion von Thomas Werner, Karl Nussbaumer und Beni Riedi betreffend Warnung vor Radaranlagen im Strassenverkehr¹ sowie weiteren parlamentarischen Vorstössen zum gleichen Themenkreis² hervorgeht, ist es für den Regierungsrat aus Gründen der Verkehrssicherheit entscheidend, dass sich die Bevölkerung weiterhin an die geltenden Höchstgeschwindigkeiten hält. Für ihn stellen darum unangekündigte Geschwindigkeitskontrollen, die sich erwiesenermassen positiv auf die Verkehrssicherheit auswirken, eine wichtige präventive Massnahme im Strassenverkehr dar, um gefährliche Unfälle und deren Folgen zu vermeiden. An dieser Haltung hat sich bis heute nichts geändert.

3. Unfallzahlen

Der Kanton St. Gallen veröffentlicht die Messstandorte seit 2020, der Kanton Luzern seit dem 1. Juli 2021. Dieser Beurteilungszeitraum ist sehr kurz und lässt keine objektiven Aussagen zu, ob und wenn ja wie sich die Veröffentlichung der Messstandorte tatsächlich auf die Verkehrssicherheit, insbesondere auf die Verkehrsunfallzahlen, auswirkt. Hinzu kommt, dass die Unfallzahlen in den Kantonen Luzern, St. Gallen und Zug über die letzten zehn Jahre generell gesunken sind, wie die nachfolgende Tabelle belegt, die sich auf die Auswertung der Unfallstatistik des ASTRA zwischen 2011 und 2020 stützt.

Verhältnis der Unfallzahlen 2020 gegenüber denjenigen 2011:

	Luzern	St. Gallen	Zug
Gesamtunfallzahlen	-19 %	-30 %	-27 %
Getötete Personen	+/- 0 %	-21 %	-50 %
Schwerverletzte Personen	-2 %	-23 %	-28 %
Leichtverletzte Personen	-28 %	-21 %	-22 %

Ob zwischen den bisherigen und voraussichtlich auch weiterhin sinkenden Unfallzahlen und der Veröffentlichung der Standorte der Geschwindigkeitsmessanlagen ein Zusammenhang besteht, wie dies die Postulanten behaupten, lässt sich nach dem aktuellen Kenntnisstand daher nicht abschliessend beurteilen.

4. Vergleich zum Kanton Luzern

Der Kanton Zug kann überdies in Bezug auf Geschwindigkeitskontrollen nicht wirklich mit dem Kanton Luzern verglichen werden, da dieser ganz anders organisiert ist. Der Kanton Luzern verfügt über 28 festinstallierte Geschwindigkeitsmessanlagen, wovon jeweils sechs Anlagen

¹ Vorlage Nr. 2657.2 – 15593 (Ziff. 6 Haltung des Regierungsrats).

² Antworten des Regierungsrats zur Interpellation der SVP-Fraktion betreffend mobile Geschwindigkeitskontrollen vom 27. August 2019 (Vorlage Nr. 2955.2 – 16135) und zur Interpellation der SVP-Fraktion betreffend mobile Geschwindigkeitskontrollen 2.0 vom 22. Oktober 2019 (Vorlage Nr. 3014.2 – 16171).

dauernd in Betrieb sind. Zusätzlich können drei semistationäre Messanlagen sowie vier mobile Messgeräte eingesetzt werden. Zur Betreuung der 31 Messanlagen sowie für Kontrollen mit den mobilen Messgeräten betreibt die Luzerner Polizei eine nur für diese Aufgabe zuständige, eigene Radargruppe, die gemäss einer Jahresplanung Geschwindigkeitskontrollen auf dem gesamten Kantonsgebiet durchführt. Die Radargruppe besteht aus vier einzelnen Teams mit je zwei Personen, die unabhängig voneinander im Einsatz sind. Auch werden mit den mobilen Messgeräten regelmässig auf dem gesamten Gebiet Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt, deren Standorte nicht publiziert sind. Somit besteht für Fahrzeuglenkende im Kanton Luzern trotz Konsultation der publizierten Standorte nicht die Gewissheit, dass ihre Geschwindigkeit an anderen Orten nicht überprüft wird.

Im Vergleich zum Kanton Luzern stehen im Kanton Zug nur gerade drei semistationäre Messanlagen und ein mobiles Messgerät für Geschwindigkeitsmessungen zur Verfügung. Die Zuger Polizei hat auch keine Radargruppe. Die drei Messanlagen sowie das mobile Messgerät werden von insgesamt vier Polizeiangehörigen aufgestellt und bedient. Diese sind nicht nur für die Messungen zuständig, sondern erfüllen daneben weitere polizeiliche Aufgaben im gesamten Bereich des Strassenverkehrsrechts. Bei nur gerade drei semistationären Messgeräten, wovon eines primär auf der Autobahn eingesetzt wird, würde die Publikation der Messstandorte dazu führen, dass klar ersichtlich ist, welche Strassenabschnitte nicht kontrolliert werden. Wie bereits erwähnt, ist für den Regierungsrat aber entscheidend, dass im Interesse einer hohen Verkehrssicherheit auf dem gesamten Strassennetz des Kantons Zug jederzeit mit einer unangekündigten Geschwindigkeitskontrolle gerechnet werden muss, damit die geltenden Höchstgeschwindigkeiten eingehalten werden. Bei einer Publikation der drei Messstandorte müssten daher vermehrt Geschwindigkeitskontrollen mittels mobiler Messgeräte durchgeführt werden. Dies würde aber neben der Beschaffung zusätzlicher mobiler Messgeräte insbesondere auch eine Aufstockung des Personalbestands bei der Zuger Polizei bedingen, was mit erheblichen personellen Mehrkosten verbunden wäre. Dies lehnt der Regierungsrat entschieden ab. Er ist nach wie vor überzeugt, dass mit der Umstellung von ehemals 13 stationären zu drei semistationären Messanlagen eine kostengünstige und dennoch verkehrssichere Lösung getroffen wurde, die gleichzeitig – bezogen auf die Einsatzplanung – der Zuger Polizei eine möglichst grosse Flexibilität beim Einsatz der Messgeräte bietet.

5. Zusätzlicher personeller Aufwand bei allfälliger Erheblicherklärung

Der vorliegende Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblicherklärung führt zu keinen finanziellen Auswirkungen auf den Kanton. Der Transparenz halber sei jedoch aufgezeigt, dass bei einer allfälligen Erheblicherklärung für die Umsetzung zusätzliche Personalressourcen bei der Zuger Polizei notwendig wären. So müssten zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf dem gesamten Strassennetz im Kanton Zug vermehrt Geschwindigkeitskontrollen mittels mobilen Geräten durchgeführt werden, was nur mit einer Aufstockung des Personalbestands bei der Zuger Polizei zu bewerkstelligen wäre.

6. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat der FDP- und der SVP-Fraktion betreffend die Veröffentlichung der Standorte von stationären und semistationären Radaranlagen im Kanton Zug vom 30. September 2021 (Vorlage Nr. 3307.1 – 16734) sei nicht erheblich zu erklären.

Zug, 20. Dezember 2022

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Martin Pfister

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart